

57

Aktenzeichen: 4 AZN 617/85

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 22. Januar 1986

- 4 AZN 617/85 -

I. Arbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 27. März 1985

- 10 Ca 3096/84 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 11. Oktober 1985

- 2 Sa 884/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Ja

Entscheidungsstichwort:

Unbegründete Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Tarifgeltung für Kaufhaus-Gastronomie



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 617/85

2 Sa 884/85 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 22. Januar 1986 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Koerner und Lehmann beschlossen:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 11. Oktober 1985 - 2 Sa 884/85 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Bei der Klägerin, einer Gewerkschaft des Deutschen Gewerkschaftsbundes, sind Arbeitnehmer des Einzelhandels organisiert. Im Beklagten, einem eingetragenen Verein, sind die im Landesteil Nordrhein bestehenden örtlichen 21 Einzelhandelsverbände zusammengeschlossen. Bei 13 dieser Einzelhandelsverbände ist die Firma Kaufhof AG Mitglied. In deren Kaufhäusern bestand eine besondere Abteilung zur Bewirtung der Kaufhausbesucher. Im Jahre 1982 gründete die Kaufhof AG eine 100 %ige Tochter, die "Kaufhof-Gastronomie-Service GmbH" (KGSG). Die bisherigen Betriebsabteilungen der Kaufhof AG zur Bewirtung von Kaufhausbesuchern sind danach aus dem Unternehmen ausgegliedert und auf die KGSG übertragen worden.

Die KGSG ist Mitglied des Hotel- und Gaststättenverbands Nordrhein-Westfalen. Die für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen geltenden allgemeinverbindlichen Tarifverträge werden von der KGSG nicht angewandt.

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten, daß er mittelbar



Über die örtlichen Mitgliedsverbände und deren Mitglied Kaufhof AG auf die KGSG dahingehend einwirkt, daß diese die Tarifverträge für den Einzelhandel anzuwenden hat. Sie hat daher beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, auf seine Bezirksverbände, deren Mitglied die Kaufhof AG ist, dergestalt einzuwirken, daß die Bezirksverbände auf ihr Mitgliedsunternehmen Kaufhof AG einwirken, daß in den Restaurants und Gaststätten der Kaufhof-Gastronomie-Service GmbH, die sich in den Kaufhof-Filialbetrieben befinden, die in Nordrhein-Westfalen geltenden Einzelhandelstarifverträge angewandt werden.

Hilfsweise hat die Klägerin einen entsprechenden Feststellungsantrag gestellt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde erstrebt die Klägerin die Zulassung der Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Beschwerde.

Die form- und fristgerecht eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unbegründet. Denn auf die von der Klägerin dargelegte Tarifauslegung, die die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache begründen soll, kommt es nach dem anzufechtenden Urteil des Landesarbeitsgerichts nicht an. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nur gegeben, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von einer klärungsfähigen und klärungsbedürftigen Rechtsfrage abhängt (BAG 32, 203, 204 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Kommt es aber nach dem anzufechtenden Ur-



teil auf eine bestimmte Tarifauslegung nicht an, ist diese Tarifauslegung nicht klärungsbedürftig (BAG Beschluß vom 28. Januar 1981 - 4 AZN 468/80 -, AP Nr. 13 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Die Klägerin meint, die Entscheidung des Rechtsstreits hänge davon ab, wie die Begriffe "Unternehmen des Einzelhandels", "Unternehmen des Einzelhandels einschließlich ihrer Hilfs- und Nebenbetriebe" und "Betriebe, deren Schwerpunkt im Einzelhandel liegt" im Sinne des Manteltarifvertrags für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen auszulegen seien. Auf diese Fragen kommt es nach dem anzufechtenden Urteil entgegen der Auffassung der Klägerin jedoch nicht an. Nach dem Gesamtzusammenhang seiner Ausführungen scheint das Landesarbeitsgericht bereits die Zulässigkeit der Klage verneinen zu wollen, womit es auf eine Frage der Tarifauslegung überhaupt nicht mehr ankäme. Darüber hinaus verneint das Landesarbeitsgericht die Begründetheit der Klage deshalb, weil der Beklagte nur eine Einwirkungspflicht bezüglich der Einhaltung von Tarifverträgen auf seine Mitglieder habe, ihm aber nicht die Möglichkeit eröffnet sei, als Tarifvertragspartei über ein Mitglied mittelbar auf ein anderes Unternehmen Einfluß zu nehmen, das nicht Mitglied der im Beklagten zusammengeschlossenen örtlichen Einzelhandelsverbände sei. Deshalb komme es nicht darauf an, ob die von der KGSG betriebenen Gastronomien unselbstständige Betriebsteile der einzelnen Kaufhof-Filialen seien.

Das anzufechtende Urteil verneint damit die Klageforderung mit allgemeinen Grundsätzen des Tarif- und Koalitionsrechts. Ob



diese Erwägungen zutreffend sind, kann vorliegend nicht geprüft werden. Darauf kann auch eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nicht gestützt werden, da Rechtsfragen dieser Art nicht zu den in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG erschöpfend aufgeführten Angelegenheiten gehören, mit denen im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht werden kann (vgl. BAG Beschluß vom 26. November 1980 - 4 AZN 225/80 -, AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Auf die von der Klägerin dargelegten Rechtsfragen zur Tarifauslegung kommt es nach diesen Ausführungen des anzufechtenden Urteils nicht an. Auch wenn die Restaurants und Gaststätten der KGSG zusammen mit der Kaufhof AG als Unternehmen des Einzelhandels im Sinne der Tarifverträge für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen anzusehen wären oder die Betriebsstätten der KGSG als Hilfs- oder Nebenbetriebe eines Unternehmens des Einzelhandels betrachtet werden müßten, könnte dies der Klage nach der Entscheidung des anzufechtenden Urteils nicht zum Erfolg verhelfen.

Die Klägerin hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Koerner

Lehmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)